

Reglement

über die zentrale Weiterbildungskontrolle und die Erteilung von Credits an Drittanbieter von Bildungsleistungen

1. Absicht

Der SVA führt eine zentrale Weiterbildungskontrolle für seine Mitglieder über die Datenbank der verbandseigenen Website www.sva.ch. Er beabsichtigt damit, die Bildungsanstrengungen seiner Mitglieder aufzuzeichnen und jährlich ein für die Mitglieder nachvollziehbaren und reproduzierbaren Nachweis auszustellen.

Zielt ist die Dokumentation der jährlichen Weiterbildungsanstrengungen als sichtbares Element der Qualitätssicherung in der Berufsarbeit zuhanden der Arbeitgeber. Ärztinnen und Ärzte sollen angehalten werden, den Nachweis über die Weiterbildungstätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen zur Einsichtnahme einzuverlangen und das Resultat in die Beurteilung im jährlichen Qualifikationsgespräch des Anstellungsverhältnisses einzubeziehen.

Die Bewertung der Bildungsleistung erfolgt über die Erteilung von Credits an die einzelnen Bildungsgefässe gemäss ihrem Bildungsnutzen und der Dauer der Kurse.

Für Drittanbieter von Bildungsleistungen beurteilt der SVA auf Gesuch hin angemeldete Kurse und erteilt vom SVA anerkannte Credits. Er umschreibt die Voraussetzungen zur Erteilung von Credits.

2. Zentrale SVA-Weiterbildungskontrolle

Für die zentralen und regionalen Weiterbildungskurse des SVA können die Kursorganisatorinnen und -organisatoren die Zuteilung von Credits beantragen entsprechend Bildungsnutzen und Dauer der Veranstaltung. Die Credits werden den Kursteilnehmerinnen über die Teilnahmebestätigung oder das Kurstestat ausgewiesen. SVA-Mitglieder erhalten die Credits über den Eintrag im digitalen Testatheft aufgezeichnet.

SVA-Mitglieder können jederzeit ihren persönlichen Weiterbildungsnachweis für einen frei wählbaren Zeitraum auf ihren persönlichen Mitglieder-Account bei www.sva.ch einsehen und ausdrucken.



3. Vergabe der Credits

Der SVA setzt eine Kommission zur Beurteilung und Vergabe der Credits ein. Die Kommission entwickelt Richtlinien für die Vergabepaxis und die administrative Verarbeitung der Gesuche.

Zentralverband und Sektionen reichen der Kommission jährlich – in der Regel bis Mitte Oktober - ihre Gesuche für die Erteilung der Credits ein unter Beilage der nötigen Informationen über die Veranstaltung.

Die Kommission beurteilt die Gesuche und eröffnet die Entscheide spätestens 30 Tage nach Erhalt den Gesuchstellern. Ablehnende Entscheide können mit Rekurs innert einer Frist von 10 Tagen an den SVA-Zentralvorstand weitergezogen werden. Dieser Entscheidet unter Beizug eines Berichts der Kommission raschmöglichst nach Eingang des Rekursbegehrens.

Gegen den Entscheid des Zentralvorstands besteht keine Weiterzugsmöglichkeit.

4. Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission zur Erteilung der Credis wird durch den SVA-Zentralvorstand eingesetzt. Dieser erlässt ein Pflichtenheft über Kompetenzen und Arbeitsabläufe in der Kommission.

Die Kommission setzt sich aus Medizinischen Praxis-Fachpersonen und Ärztinnen oder Ärzten zusammen, die sich mit den Weiterbildungsanstrengungen auskennen und befassen. Die Medizinischen Praxis-Fachpersonen dürfen nicht gleichzeitig dem SVA-Zentralvorstand oder einem Sektionsvorstand angehören. Die Arbeit der Kommissionsmitglieder wird nach den SVA-Bestimmungen über Honorierung und Spesenersatz entschädigt.

5. Erteilung von SVA-Credits für Drittanbieter von Bildungsleistungen

Drittanbieter von Bildungsleistungen für Praxis-Fachpersonen können ihre Kurse für die Erteilung von Credits anmelden und beurteilen lassen. Mit der Anmeldung unterziehen sich die Anbieter den Bestimmungen dieses Reglements.

Neben dem Hinweis auf die Zuteilung der Credits durch den SVA weisen Drittanbieter die Credits in ihren Bestätigungen an die Teilnehmerinnen gemessen an der Zeit der Präsenz an der Veranstaltung aus. Die Ausstellung der Teilnahmebestätigungen ist Sache der Drittanbieter. Mit der Zuteilung von Credits übernimmt der SVA keine weitere Verantwortung über das Bildungsgefäss des Drittanbieters.



6. Gebühren für die Erteilung der Credits

Die Kosten für die Beurteilung der Bildungsveranstaltungen und die Zuteilung der Credits sowie für allfällige Rekursverfahren für zentrale und regionale Veranstaltungen des SVA trägt der SVA selbst.

Für die Beurteilung und Vergabe von Credits an Drittanbieter sowie für Rekursverfahren mit Drittanbietern gemäss Ziff. 3 wird eine Gebühr erhoben. Der SVA erlässt dafür einen Gebührentarif.

Erlassen und in Kraft gesetzt vom SVA-Zentralvorstand mit Beschluss vom 12. Oktober 2014, revidiert am 11. Mai 2021, 20. August 2021 und 20.02.2023, Wabern.

Wabern, 20.02.2023

Die Zentralpräsidentin:
Nicole Thönen

Die Geschäftsführerin
lic iur. Denise Gilli